

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.707.388

Geschäftszahl: 2020-0.348.580

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz
2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschul-
abschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz
sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 9. Oktober 2020, GZ 2020-0.348.580,
betreffend den im Betreff angeführten Gesetzentwurf nimmt das Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

I.

Ausgehend davon, dass der ho. Zuständigkeitsbereich insbesondere durch die Regelung
des § 19 BilDokG 2020 („Errichtung und Führung des Bildungsstandregisters“) betroffen
ist, werden die Bemerkungen zu dieser Bestimmung der Stellungnahme vorangestellt:

Zu § 19:**Zu Abs. 1 und 2:**

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb in § 19 Abs. 1 und 2 die Bezeichnung „Statistik Österreich“ kursiv geschrieben ist, während dieser Ausdruck an allen anderen Stellen des Entwurfs nicht in kursiver Schrift angeführt ist.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 Z 2, der die Übermittlung von Daten aus Anerkennungs- und Bewertungsverfahren betrifft, lautet der letzte Satz: „§ 3 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden“.

Es ist unklar, was im gegebenen Zusammenhang unter der „sinngemäßer Anwendung“ einer Bestimmung, deren Normadressaten und Regelungsinhalt ein vollkommen anderer ist, zu verstehen ist. Auch den Erläuterungen ist diesbezüglich nichts zu entnehmen.

Der letzte Satz sollte jedenfalls durch eine klare, allgemein verständliche Regelung ersetzt oder im Zweifel gestrichen werden.

Zum neu eingefügten § 19 Abs. 3 Z 4:

Im Entwurf wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„(3) Zur Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Z 1 bis 5 absolviert worden sind, sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis zum 1. Dezember jedes Kalenderjahres gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000, verknüpft mit dem bPK-AS in verschlüsselter Form zu übermitteln:

4. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres über den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Übermittlungsjahres die Daten über akademische Grade, Ausbildungsabschluss bzw. Qualifikationsnachweis im jeweiligen Gesundheitsberuf sowie Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 3, 9 und 14 der im Gesundheitsberuferegister gemäß dem Gesundheitsberuferegister-Gesetz, BGBl. I Nr. 87/2016, eingetragenen Personen, und die Daten über akademische Grade und Rolle(n) sowie besondere Befugnisse gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 und 5 der im eHealth-Verzeichnisdienst gemäß § 9 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, eingetragenen Personen.“

In den Erläuterungen wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Weiter soll mit Abs. 3 Z 4 die Nutzung der Daten des eHealth-Verzeichnisdienstes und der Daten des Gesundheitsberuferegisters für das Bildungsstandregister ermöglicht werden. Dies soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Qualität des Bildungsstandregisters

weiter zu verbessern, da dadurch auch die im Ausland gemachten Abschlüsse und historischen Abschlüsse im Rahmen der Gesundheitsberufe zur Verfügung stehen und im Bildungsstandregister ergänzt werden können.“

Bei der Beurteilung dieser Regelung im Zusammenhang mit dem in den Erläuterungen dargelegten Regelungszweck sollen – wie in den Erläuterungen zum Entwurf des Gesetzes mehrfach angeführt – die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs.1 lit. b und c DSGVO) beachtet werden und in diesem Sinne die Verarbeitung nur jener personenbezogenen Daten vorgesehen werden, die zur Erreichung eines Ziels unbedingt erforderlich sind.

Zu den Daten aus dem Gesundheitsberuferegister:

1. Ausbildungsabschlüsse und Qualifikationsnachweise:

Festzuhalten ist, dass die im Gesundheitsberuferegister erfassten innerstaatlichen Ausbildungsabschlüsse an Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 2 lit. a und b sowie Z 4 lit e erworben werden und die erforderlichen Daten daher derzeit schon und auch hinkünftig Teil des Bildungsstandregisters sind (§ 19 Abs. 2, erster Satz), sodass der Einleitungssatz des § 19 Abs. 3, wonach es sich um die „Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Z 1 bis 5 absolviert wurden“ handeln soll, diesbezüglich nicht zutreffend ist.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass durch die Übermittlung von Daten aus dem Gesundheitsberuferegister ein wichtiger Beitrag dazu geleistet wird, die Qualität des Bildungsstandregisters weiter zu verbessern, da dadurch auch die im Ausland gemachten Abschlüsse und historischen Abschlüsse im Rahmen der Gesundheitsberufe zur Verfügung stehen und im Bildungsstandregister ergänzt werden könnten. Diesbezüglich wird auf die in § 19 Abs. 3 Z 2 vorgesehene Meldung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen im Rahmen von Anerkennungsverfahren hingewiesen, die auch die in Österreich anerkannten/nostifizierten Ausbildungsabschlüsse in vom Gesundheitsberuferegister erfassten Gesundheitsberufe beinhalten, die bereits derzeit schon auf Basis des § 10 Abs. 3 Z 2 Bildungsdokumentationsgesetz erfolgt.

Zusammenfassend ist daher darauf hinzuweisen, dass sämtliche in Z 4 genannten Daten über die Ausbildungsabschlüsse und Qualifikationsnachweise über den genannten Zeitraum (1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Übermittlungsjahres) bereits im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Bildungsdokumentationsgesetz gemeldet

werden und damit auch der Statistik Austria in der gewünschten Form zur Verfügung stehen. Eine Doppelübermittlung ist auf Grund der gebotenen Datenminimierung abzulehnen.

2. Weitere Daten:

Es stellt sich die Frage, ob weitere gewünschte Daten für das Bildungsstandregister überhaupt in der benötigten Form im Gesundheitsberuferegister enthalten sind und daher zur Verfügung gestellt werden könnten.

Zweck des von der Gesundheit Österreich GmbH geführten Gesundheitsberuferegisters ist das Transparenzmachen der Berufsberechtigungen der vom Gesundheitsberuferegister umfassten Gesundheitsberufe. In diesem Sinne orientieren sich die dafür erhobenen Daten an den berufsrechtlichen Zwecken und nicht an den Zwecken anderer Datenverarbeitungen wie zum Beispiel der Bildungsdokumentation bzw. des Bildungsstands.

Zu den akademischen Graden:

Angemerkt wird, dass die im Gesundheitsberuferegister-Gesetz erfassten akademischen Grade einerseits durch den Abschluss von einschlägigen Ausbildungen gemäß Z 4 lit. e oder von anderen postsekundären Ausbildungseinrichtungen gemäß § 2, die nicht im Zusammenhang mit dem im Gesundheitsberuferegister-Gesetz erfassten Gesundheitsberufen stehen, erworben wurden. Diese akademischen Grade sind daher derzeit ebenfalls schon im Bildungsstandregister enthalten.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass die Berufsangehörigen nicht verpflichtet sind, akademische Grade im Gesundheitsberuferegister zu erfassen. Darüber hinaus handelt es sich bei den akademischen Graden im Gesundheitsberuferegister um Freitextfelder. Die Auswertbarkeit und Vergleichbarkeit ist daher nur bedingt gegeben.

Sowohl inländische als auch ausländische akademische Grade resultieren nicht zwingend aus der Berufsqualifikation des im Gesundheitsberuferegister erfassten Gesundheitsberufs, sondern können auch von anderen in- oder ausländischen Ausbildungen bzw. Berufen stammen. Ein Zusammenhang zwischen Berufsqualifikation und akademischer Grad besteht somit in vielen Fällen nicht.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es sich bei den im Gesundheitsberuferegister eingetragenen Berufsangehörigen mit ausländischer Ausbildung in den meisten Fällen um

nichtakademische Ausbildungen handelt, was die o.a. Schlussfolgerung bestätigt, dass eingetragene akademische Grade zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aus anderen Bereichen stammen und unabhängig von der Berufsqualifikation sind. Auch liegen im Gesundheitsberuferegister keine näheren Informationen über die Herkunft dieser akademischen Grade vor bzw. ist am akademischen Grad nicht zu erkennen, aus welchem Land dieser stammt.

Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen:

Zu den gewünschten „Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen“ ist der Zweck für das Bildungsstandregister nicht ersichtlich, da nur Personen mit gesetzlich vorgesehenen Berufsqualifikationen zur Führung der gesetzlich vorgesehenen Berufsbezeichnungen berechtigt sind und als solche unter dem jeweiligen Beruf im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind.

Was die „Ausbildungsbezeichnung“ betrifft, so handelt es sich hierbei ausschließlich um die Umsetzung einer unionsrechtlichen Regelung, wonach in bestimmten Fällen die im Herkunftstaat erworbene „Ausbildungsbezeichnung“ unter Anführung der Lehranstalt, die diese verliehen hat, geführt werden darf. Auch diesbezüglich würde es an der Auswertbarkeit und Vergleichbarkeit und damit an einem Mehrwert für das Bildungsstandregister fehlen. Im Übrigen hat keine/r der bisher im Gesundheitsberuferegister eingetragenen Berufsangehörigen eine diesbezügliche Ausbildungsbezeichnung angegeben.

3. Gesamtbeurteilung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der in den Erläuterungen angeführte Zweck, durch diese Bestimmung die Qualität des Bildungsstandregisters dadurch zu verbessern, auch die im Ausland gemachten Abschlüsse und historischen Abschlüsse im Rahmen der Gesundheitsberufe im Bildungsstandregister zu ergänzen, auf Grund der im Gesundheitsberuferegister vorhandenen Daten nicht erfüllt wird bzw. werden kann. Es wäre auch nicht im Sinne der Zweckbindung, Datenminimierung und Verhältnismäßigkeit, über sämtliche im Gesundheitsberuferegister erfassten Berufsangehörigen Daten zu übermitteln, wenn der Zweck der Bestimmung auf die Verbesserung der Datenqualität von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (das sind rund 10% der vom Gesundheitsberuferegister erfassten Personen) abzielt.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb Daten aus einem als einziges ausgewählten Berufsregister, nämlich dem Gesundheitsberuferegister, für den Zweck der Errichtung des Bildungsstandregisters übermittelt werden sollen, zumal zahlreiche andere Berufsregister sowohl für Gesundheits- als auch für andere Berufe gesetzlich vorgesehen sind, die vergleichbare Daten über die Berufsangehörigen des jeweiligen Berufsstands beinhalten.

Vollständigkeitshalber darf angemerkt werden, dass gemäß § 11 Abs. 3 GBRG die Daten der im Gesundheitsberuferegister-Gesetz eingetragenen Personen laufend an den eHealth-Verzeichnisdienst übermittelt werden, weshalb die Daten der im Gesundheitsberuferegister enthaltenen Berufsangehörigen derzeit schon der Statistik Austria zur Verfügung stehen (siehe unten).

Zum eHealth-Verzeichnisdienst:

Die Daten aus dem eHealth-Verzeichnisdienst (eHVD) gemäß § 9 Gesundheitstelematikgesetz 2012 werden bereits jetzt auf Grundlage von § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 im vorgesehenen Format geliefert. Eine Doppelübermittlung wie im Entwurf vorgesehen ist aufgrund der gebotenen Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO ausdrücklich abzulehnen.

Darüber hinaus sind im eHVD keinerlei Bildungsdokumentationsdaten enthalten, sondern lediglich Daten über bestehende Berufsberechtigungen, sodass die vorgesehene Bestimmung auch zur Zweckerreichung ungeeignet wäre.

Vor diesem Hintergrund wäre jedenfalls nicht der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gesetzlich zur Datenverarbeitung zu verpflichten, sondern vielmehr die Statistik Austria selbst.

Auf Grund der obigen Ausführungen wird daher die vorgeschlagene Regelung des § 19 Abs. 3 Z 4 BilDoKG 2020 zur Gänze abgelehnt und wäre daher zu streichen.

II.

Bemerkungen zu den weiteren Bestimmungen des Artikel I und der Materialien:

Allgemeines:

Da der Entwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 einerseits weitgehend den Inhalten des derzeit geltenden Bildungsdokumentationsgesetzes entspricht und andererseits aber auch neue bzw. geänderte Bestimmungen enthält, wäre es zur Transparenz zweckmäßig und hilfreich, sowohl den begutachtenden Stellen für deren Beurteilung als auch dem Gesetzgeber für dessen Beratung und Beschlussfassung eine Textgegenüberstellung auch für Artikel 1 zur Verfügung zu stellen.

Zum Vorblatt:

Unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wird allgemein auf „Verordnungen der Europäischen Union“ verwiesen, ohne die betroffenen sekundärrechtlichen Rechtsakte der Europäischen Union zu spezifizieren. Auch in den Erläuterungen sind – abgesehen von der DSGVO – keinerlei EU-Rechtsvorschriften für den Bereich der Bildungsdokumentation angeführt. Eine entsprechende Ergänzung wäre geboten.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Da Zweck eines Inhaltsverzeichnisses eines (umfangreicheren) Rechtsaktes ist, einen Überblick über die Gliederung des Gesetzes und die Inhalte der einzelnen Bestimmungen zu geben, sollten auch bei der Auflistung der Anlagen 1 bis 11 die entsprechenden Überschriften angeführt werden.

Zu § 2:

Zu Z 3 lit a:

Angemerkt wird, dass im GuKG neben den angeführten Bildungseinrichtungen seit der GuKG-Novelle 2016 auch „Spezialisierungen“ (§ 70a GuKG) vorgesehen sind. Da für diese bis dato noch keine Durchführungsbestimmungen im Verordnungsweg erlassen wurden,

sind derzeit noch keine derartigen „Spezialisierungen“ eingerichtet. In Zukunft müssten diese allerdings in den § 2 Z 3 lit. a BilDokG 2020 aufgenommen werden.

Zu § 2 Z 3 lit. b:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Ausbildungen an medizinisch-technischen Akademien auslaufen und auf Grund der Übergangsbestimmung des § 34b MTD-Gesetz noch bis Ende 2018 begonnen werden konnten. Dies bedeutet, dass ein Abschluss dieser Ausbildungen bis spätestens 31. Dezember 2021 möglich ist.

Zu § 3:

Die unter „allgemeine Bestimmungen“ zusammengefassten Regelungen sind äußerst inhomogen: Während Abs. 1 eine Regelung zu geschlechtsspezifischen Bezeichnungen enthält, normieren die Abs. 2 bis 7 Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sozialversicherungsnummer.

Es wird angeregt, diese unterschiedlichen Regelungsinhalte besser in zwei verschiedenen Paragraphen mit aussagekräftigeren Überschriften zu regeln.

Zu § 10:

Anlässlich der Verwendung der Begriffe „Universität“ und „Hochschule“ in der Überschrift und im Text des § 10 darf angemerkt werden, dass diese teilweise abweichend von den einschlägigen Rechtsgrundlagen verwendet sowie auch innerhalb des vorliegenden Gesetzesentwurfs unterschiedlich gebraucht werden. Im Sinne der Rechtsklarheit und Eindeutigkeit wird daher angeregt, eine Definition dieser beiden Begriffe in der Bestimmung des § 10 zu verankern oder aber in die Begriffsbestimmungen des § 3 aufzunehmen. Gleiches gilt auch für die Erläuterungen.

Zu § 13:

Die offensichtlich neu aufgenommene Regelung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von „Vorhaben im öffentlichen Interesse“ wirft einige Fragen im Hinblick auf den Anwendungsbereich sowie die Wahrung der datenschutzrechtlichen Grundsätze der DSGVO auf:

In Abs. 2 und 4 wird – wie auch an zahlreichen anderen Stellen des Entwurfs – auf „den/die zuständige/n Bundesminister/in“ verwiesen. Insbesondere in dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, um welche Zuständigkeit es sich dabei handelt. Neben dem/der für das Hochschulrecht zuständigen Bundesminister/Bundesministerin könnten auch andere Bundesministerinnen und Bundesminister, in deren Zuständigkeit seitens postsekundärer Bildungseinrichtungen Vorhaben im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, z.B. im Gesundheitsbereich, in Betracht kommen. Eine entsprechende Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, wäre daher sinnvoll.

Die in Abs. 3 vorgeschlagene Mitwirkungspflicht der Universitäten etc. an der Bereitstellung von Kontaktdaten von Studienwerberinnen und Studienwerbern, Studierenden, Studienabbrecherinnen/Studienabbrechern, Absolventinnen/Absolventen und dem Personal erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich. Auch wenn gemäß Abs. 5 die näheren Bestimmungen im Verordnungsweg festzulegen sind, sollte die genannte gesetzliche Grundlage unter dem Blickwinkel des Datenschutzes, insbesondere auch im Hinblick auf die Einwilligung der Betroffenen, nochmals überprüft werden.

Zu § 22:

Es wird angeregt, aus Gründen der Rechtssicherheit ein neues Gesetz, das teilweise mit geänderten und neuen Verpflichtungen einhergeht, nicht mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten zu lassen, sondern ein ausdrückliches Inkrafttretensdatum – erforderlichenfalls mit einer adäquaten Legislavakanz – vorzusehen.

Zu § 23:

Da das geltende Bildungsdokumentationsgesetz zur Gänze außer Kraft tritt, erscheint es nicht erforderlich, in der Außerkrafttretensbestimmung die Fassung dieses Gesetzes anzuführen.

Zu § 26:

In der Z 3 wird festgelegt, hinsichtlich welcher Bestimmungen der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der Vollziehung betraut ist.

Zutreffend ist, dass die Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 3 („Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens“) in die ho. Zuständigkeit fallen.

Die dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugeordnete Vollzugszuständigkeit für „in § 19 Abs. 2 Z 1 genannten Prüfstellen der Landwirtschaftskammern“ ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hingegen nicht zutreffend. Dies müsste do. noch einer Überprüfung unterzogen werden.

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird.

5. November 2020

Für den Bundesminister:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt